

*servaverunt* für Sackur angegeben, obwohl in dessen Edition *servaverunt* zu lesen ist (MGH Ldl 3 S. 138 Z. 43f.). Trotz aller philologischen und editorischen Fehler und Ungenauigkeiten wird die Neuedition, vor allem aber die deutsche Übersetzung, die Thomas INSLEY beigetragen hat, helfen, ein zentrales Werk Gerhochs von Reichersberg stärker als bisher in den Blickpunkt der Forschung zu rücken.

Jasmin Dorfer

-----

Sir John BAKER, *The Reinvention of Magna Carta 1216–1616* (Cambridge Studies in English Legal History) Cambridge 2017, Cambridge Univ. Press, XLIX u. 570 S., ISBN 978-1-107-18705-4, GBP 127. – Das Buch des bekannten englischen Rechtshistorikers beleuchtet ebenso scharfsinnig wie hintergründig Charakter und Rezeption der am 15. Juni 1215 in Runnymede unweit von Windsor Castle von König Johann Ohneland mit dem englischen Hochadel besiegelten Vereinbarung (Magna Charta), der namentlich im Umfeld des Gedenkjahrs 2015 in England viel Aufmerksamkeit widerfuhr und die, was ihre ununterbrochene Wirksamkeit im MA betrifft, in undifferenzierter Betrachtung immer noch eher überschätzt wird. Untersucht wird das Dokument zunächst unter verschiedenen Gesichtspunkten (Statute, Grant, Common Law, Fundamental Law, Paramount Chapter, Due Process, Remedies). Dabei schenkt der Vf. besonders dem vieldiskutierten Abschnitt 29 (*Nullus liber homo*), der ihm bereits aufgrund seiner „in der Mitte versteckten“ Platzierung im Dokument „obskur“ (S. 33) erscheint, seine Aufmerksamkeit; es dränge sich der Schluss auf, dass der Abschnitt in keiner anderen Beziehung zum König gestanden habe, als dass dieser darin aufgefordert worden sei, sich an das geltende Recht zu halten. Die Beamten des Königs hingegen hätten vor allem vom Versuch der Bestechung abgehalten werden sollen (S. 40). Der Vf. bietet sodann eine eindrucksvolle Geschichte der unzusammenhängenden Rezeption des Dokuments, innerhalb derer die Bezugnahme auf die Urkunde in der englischen Rechtspraxis zwischen dem 14. und dem 16. Jh. überwiegend unwirksam („largely ineffective“) gewesen sei; die Untersuchung spätm. Rechtsvorlesungen habe so gut wie keine Hinweise auf die spätere Bedeutung des Dokuments ergeben. Die Rezeptionswege sind jedoch durchaus verschlungen; bezeichnenderweise spricht der Vf. nicht von Vergessen, sondern von einer „Obsoleszenz“ der Magna Charta, von einem Verfall der Gebrauchseigenschaften (S. 81–85). Nachdem unter William Fleetwood (1535?–1594), dem Rechtsanwalt, Politiker und langjährigen „Recorder“ von London, eine Beschäftigung mit dem Dokument immer noch in eher traditionellen Bahnen erfolgte, seien es erst die Vorlesungen des puritanischen Rechtsanwalts (Barrister) und Parlamentsmitglieds Robert Snagge sowie verschiedene Abhandlungen und Reden von dessen Kollegen in den 80er Jahren des 16. Jh. gewesen, die einen Richtungswechsel der Rezeption, die „Wiedererfindung“ des Dokuments, eingeläutet hätten. 1587 ließen sich in entsprechenden Schriften des Milieus acht Fälle nachweisen, in denen Abschnitt 29 zitiert werde. Als Richter habe Snagge im Zusammenhang mit Eingriffen ins Common Law und mit der Betonung der Freiheit